

Umsatzsteuerrecht

Saarbrücken, den 11.7.2025

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (Fortsetzung)
Leistungsort, im Rahmen seines
Unternehmens
Weitere Voraussetzungen des
Ausgangsumsatzes





Ort der sonstigen Leistung IV

Sonderregelungen (§ 3a Abs. 3 bis 8, § 3b UStG)

- Zum Teil Abweichung nur von Grundregel des § 3a Abs. 1 UStG (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 und 4, Nr. 3, Nr. 3a lit. b, Nr. 4, Abs. 4 und Abs. 5; § 3b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 3 UStG)
- Bsp.: Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände außer Beförderungsmittel, Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen



Ort der sonstigen Leistung V

Sonderregelungen (§ 3a Abs. 3 bis 8, § 3b UStG)

- Zum Teil nur Abweichung von Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG (§ 3a Abs. 3 Nr. 5, Abs. 7 und Abs. 8 UStG)
- Bsp.: Verkauf von Tickets für Veranstaltungen an Unternehmer
- Im Übrigen Abweichung von Abs. 1 und 2 (v.a. § 3a Abs. 3 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Satz 1)
- Bsp.: Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken (V+V)



Ort der Lieferung und sonstigen Leistung

- Lieferungen: Grundsätze in § 3 Abs. 6 und 7 UStG
- Sonstige Leistungen: Grundsätze in § 3a Abs. 1 und 2 UStG
- Reihengeschäfte bei Lieferungen: Regelung in § 3 Abs. 6a UStG
- Reihengeschäfte bei sonstigen Leistungen: keine Regelung im UStG



Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

- Lieferung oder sonstige Leistung (§ 3 UStG)
- Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG)
- Im Inland (§ 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3a bis 3g UStG)
- Gegen Entgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)
- **Im Rahmen seines Unternehmens**



Im Rahmen seines Unternehmens

- Hinreichend enger Zusammenhang zur gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit
- Grundgeschäfte: Geschäftsgegenstand des Unternehmens
- Hilfsgeschäfte: Üblicherweise mit Grundgeschäften verbunden und in wirtschaftlichem Zusammenhang zum Unternehmen
- Nebengeschäfte: gelegentliche Geschäfte, die mit Haupttätigkeit inhaltlich zusammenhängen



Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG
- **Steuerpflicht: § 4 UStG**
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld: § 13 UStG
- Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG

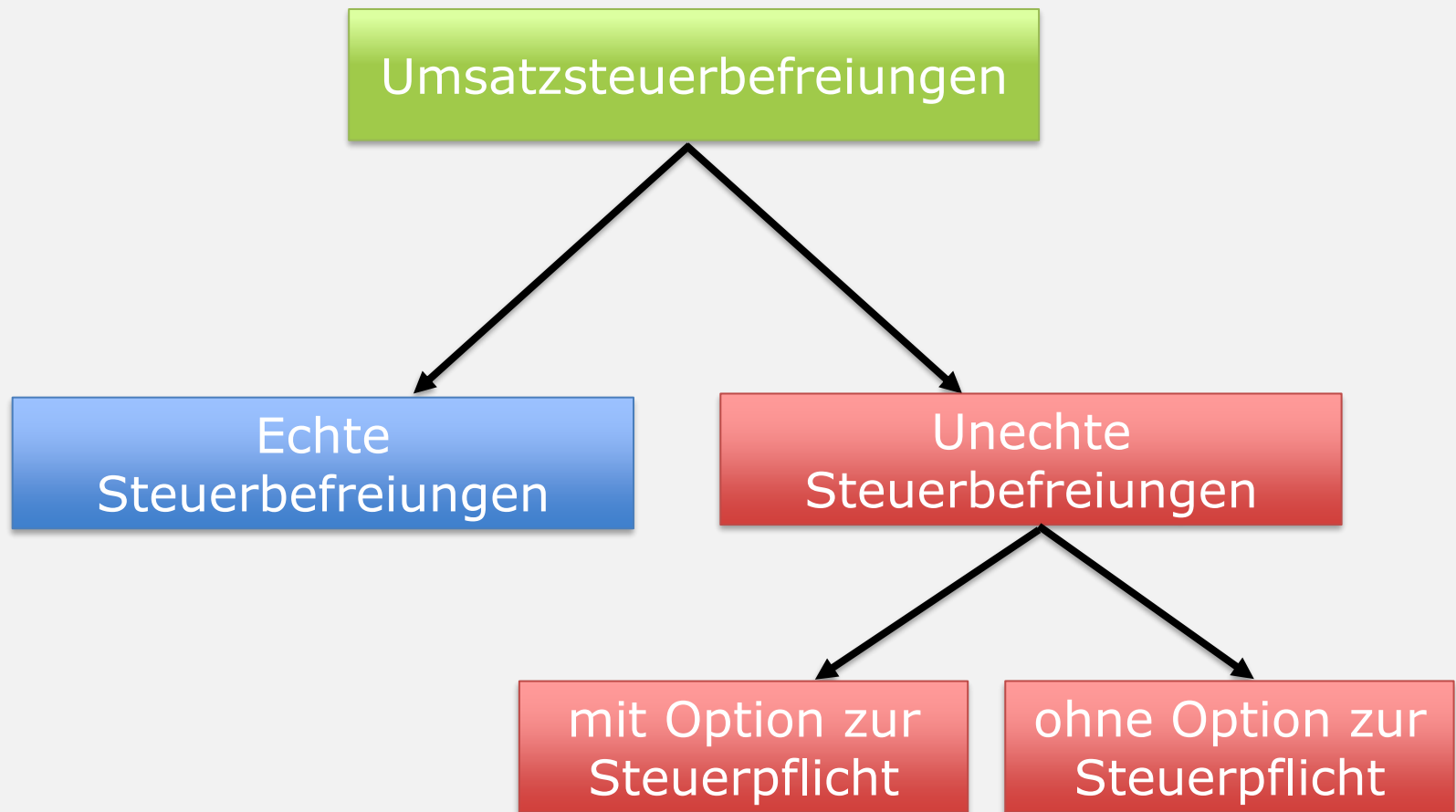


Steuerbarkeit und Steuerpflicht

- Steuerbarkeit immer zuerst zu prüfen
- Steuerpflicht: Steuerbarkeit und keine Steuerfreiheit
- Steuerbarkeit: § 1 Abs. 1 UStG
- Steuerfreiheit: §§ 4 bis 9 UStG



§ 4 UStG





Unechte Steuerbefreiungen I

- § 4 Nr. 8 UStG: Kreditgewährung und Kreditvermittlung; andere Umsätze im Bankverkehr
- § 4 Nr. 9 lit. a UStG: Umsätze nach dem GrEStG
- § 4 Nr. 12 UStG: Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- § 4 Nr. 13 UStG: Leistungen von WEGs an einzelne Wohnungseigentümer
- § 4 Nr. 19 UStG: Umsätze der Blinden



Unechte Steuerbefreiungen II

- § 4 Nr. 14 UStG: Heilbehandlungen im Bereich Humanmedizin bei Ärzten und in Krankenhäusern
ausgenommen Prothetikumsätze (§ 4 Nr. 14 lit. a Satz 2 UStG)
- § 4 Nr. 17, Nr. 21, Nr. 26, Nr. 28 UStG



§ 4 Nr. 12 UStG

- Ausnahme von Steuerbefreiung nach Satz 2: v.a. Hotelübernachtungen und kurzfristige Vermietungen auf Campingplätzen
- Abgrenzung immer problematisch, wenn andere Leistung als Zurverfügungstellung des Grundstücks im Vordergrund
- Bsp.: stundenweise Vermietung von Tennisplätzen an Nichtvereinsmitglieder



Option zur Steuerpflicht I

- Möglichkeit nach § 9 UStG, bei bestimmten Steuerbefreiungen zur Steuerpflicht zu wechseln
- Nur für unechte Steuerbefreiungen
- Vorteil: kein Ausschluss des Vorsteuerabzugs (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG)
- Weitere Voraussetzung: Umsatz an anderen Unternehmer für dessen Unternehmen



Option zur Steuerpflicht II

- Weitere Voraussetzungen in Abs. 2 und 3 für die Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 9 lit. a (nur bestimmte Umsätze) und § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG
- Option nur möglich, wenn Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet wird, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (insbesondere nicht für steuerfreie Umsätze)



Option zur Steuerpflicht III

- Klassisches Beispiel

Ein Haus mit drei Etagen wird vermietet, wobei das Erdgeschoss an einen Bäcker mit seiner Bäckerei vermietet ist. Das erste Obergeschoss ist an einen Allgemeinarzt für seine Praxis und das Dachgeschoss an eine Familie als Wohnung vermietet. Sind die Umsätze aus der Vermietung umsatzsteuerpflichtig?

- Differenzierung nach Nutzung der einzelnen Etagen notwendig



Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG
- Steuerpflicht: § 4 UStG
- **Bemessungsgrundlage: § 10 UStG**
- Steuersatz: § 12 UStG
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld: § 13 UStG
- Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG



Bemessungsgrundlage I

§ 10 Abs. 1 UStG

¹Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem Entgelt bemessen. ²Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.



Bemessungsgrundlage II

- Grundfall: Nettoentgelt nach § 10 Abs. 1 UStG
- Unionsrecht: Art. 72 ff. MwStSystRL
- Vollständige Gegenleistung ohne Umsatzsteuer
- Auch Nebenkosten erfasst, z.B. Transport- oder Versandkosten (Art. 78 Satz 1 lit. b MwStSystRL)
- Auch Trinkgelder, die an Unternehmer selbst fließen (BFH, Urt. v. 17.2.1972 – V R 118/71)



Bemessungsgrundlage III

- Ausnahme: Durchlaufende Posten nach § 10 Abs. 1 Satz 5 UStG
- Beträge *im Namen und für Rechnung* eines anderen
- Tausch/tauschähnlicher Umsatz: § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG
- Wert jedes Umsatzes als Entgelt
- Subjektiver Wert, den Leistungsempfänger der Leistung beimisst (EuGH, C-33/93; BFH, XI R 56/06)



Bemessungsgrundlage IV

Bemessungsgrundlage in Sonderfällen

- § 10 Abs. 4 UStG
- Gemeinsamkeit: kein Entgelt
 - Satz 1 Nr. 1 (innergemeinschaftliches Verbringen und Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG): Einkaufspreis bzw. Selbstkosten zum Zeitpunkt des Umsatzes
 - Satz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG: „Nutzungsentnahmen“): bei Ausführung entstandene Ausgaben, soweit VSt-Abzug



Bemessungsgrundlage V

Bemessungsgrundlage in Sonderfällen

- Vereinfachung durch FinVerw: Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben
- Für 2025: BMF-Schreiben vom 21.1.2025
- Begrenzung des Aufwands für Unternehmen und Vereinfachung der Besteuerung



Bemessungsgrundlage VI

Mindestbemessungsgrundlage

- § 10 Abs. 5 UStG
 - Satz 1 Nr. 1: Lieferungen und sonstige Leistungen an nahestehende Personen
 - Satz 1 Nr. 2: Lieferungen und sonstige Leistungen an Personal durch den Unternehmer aufgrund des Dienstverhältnisses
- Entsprechende Anwendung des Abs. 4, wenn BMG danach höher als nach Abs. 1, höchstens aber marktübliches Entgelt



Änderung der Bemessungsgrundlage

- § 17 UStG
- Bsp. für Abs. 1: Skonti, Rabatte und Minderung (§ 437 Nr. 2, § 441 BGB)
- Berichtigung sowohl beim Leistenden als auch beim Leistungsempfänger (Abs. 1 Satz 2)
- Keine rückwirkende Änderung (Abs. 1 Satz 8)
- Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 beachten



Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG
- Steuerpflicht: § 4 UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- **Steuersatz: § 12 UStG**
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld: § 13 UStG
- Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG



Steuersatz I

- Regelsteuersatz nach Abs. 1: 19%
- Ermäßigter Steuersatz nach Abs. 2: 7%
 - Nr. 1 und 2: Lieferung und Vermietung nahezu aller in Anlage 2 aufgeführter Gegenstände
 - Nr. 6: Prothetikumsätze
 - Nr. 7: Eintrittskarten für Theater, u.Ä.
 - Nr. 10: Personennahverkehrsumsätze
 - Nr. 11: Hotelübernachtungen und Vermietungen auf Campingplätzen
- NEU: Steuersatz in Abs. 3: 0%



Steuersatz II

Mehrwertsteuer 19 % oder 7 %



Fahrzeuge



Einrichtung



Elektronik



Pflanzen

19 %



Bekleidung



Delikatessen



Getränke



Speisen im Restaurant



Einige Lebensmittel



Gemälde & Kunstwerke



Milch



Hotels & Gaststätten



7 %



Take-Away Speisen



Bücher



Kultur & Freizeit



Fahrkarten
Nahverkehr

Wichtige Ausnahme: Wasser ab 1.7.20 bis 1.1.24: ermäßigter Satz



Steuersatz III

- Wenig systematische Ermäßigungen auf 7%
- Täglicher Bedarf sollte nur ermäßigt besteuert werden
- Mittlerweile durch Ausnahmen konterkariert, zB die politisch motivierte Steuer-senkung für Hotelübernachtungen
- Ermäßigter Steuersatz gilt nicht für sonstige Leistungen (befristete Ausnahme: § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG)
- Weitere besondere Steuersätze: §§ 23a und 24 UStG



Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG
- Steuerpflicht: § 4 UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG
- **Zeitpunkt des Entstehens der Steuer-**
schuld: § 13 UStG
- Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG



Zeitpunkt der Steuerentstehung I

§ 13 Abs. 1 UStG

Die Steuer entsteht

1. für Lieferungen und sonstige Leistungen

a) bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.[...]

b) bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 20) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinbart worden sind, [...]

2. für Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 1b und 9a mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem diese Leistungen ausgeführt worden sind;



Zeitpunkt der Steuerentstehung II

Entstehung der Umsatzsteuer
(§ 13 UStG)

Sollbesteuerung (§ 13
Abs. 1 Nr. 1 lit. a UStG)

Ausführung der Leistung

Istbesteuerung (§ 13
Abs. 1 Nr. 1 lit. b UStG)

Zahlung durch Kunden
des Unternehmens



Zeitpunkt der Steuerentstehung III

- Unterscheidung zwischen Sollbesteuerung (nach vereinbarten Entgelten) und Istbesteuerung (nach vereinnahmten Entgelten)
- Sollbesteuerung: § 16 Abs. 1 Satz 1 UStG
- Sollbesteuerung, d.h. nach dem vereinbarten Entgelt, als Regelfall
- Istbesteuerung: § 20 UStG
- Istbesteuerung vorteilhaft für Unternehmer, da USt in der Regel später entsteht als bei Sollbesteuerung



Zeitpunkt der Steuerentstehung IV

- Steuerentstehung jeweils mit Ablauf des entsprechenden Voranmeldungszeitraums (§ 18 Abs. 2 UStG)
- Zeitpunkt der Zahlung ausnahmsweise als Entstehungszeitpunkt der USt im Fall der Sollbesteuerung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Satz 4 UStG
- Grund: Zahlung bedeutet Liquidität für das Unternehmen



Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG
- Steuerpflicht: § 4 UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld: § 13 UStG
- **Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG**



Steuerschuldner I

- Grundsatz (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG): leistender Unternehmer als Steuerschuldner
- Unionsrecht: Art. 193 MwStSystRL
- Ausnahmen davon in § 13a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 UStG und sog. Reverse Charge nach § 13b Abs. 5 UStG
- Reverse Charge: Umkehr der Steuerschuldnerschaft zum Leistungsempfänger, wenn dieser Unternehmer oder juristische Person ist



Steuerschuldner II

- Verpflichtende Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b Abs. 5 UStG
- Unionsrecht: Art. 194 ff., v.a. Art. 198 ff. MwStSystRL
- § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG: Unternehmer-eigenschaft ausreichend
- Leistung muss gerade nicht für das Unternehmen bezogen werden (§ 13b Abs. 5 Satz 7 UStG)



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

